horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzt. Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Sollinhalt einer der von der Maß- und Gewichtsordnung für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maßgrößen entspricht. Schankgefäße von 1/4, 1/2 und 1/1 Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts. Andere nach der Maß- und Gewichtsordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden und Einbrennen des Inhalts nach Liter in der von der Eichordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen. Der Strich, welcher den Sollinhalt begrenzt, muß bei Schankgefäßen für Wein wenigstens 1/2 cm, bei Schankgefäßen für Bier wenigstens 1 cm, bei Flaschen wenigstens 2 cm unter dem oberen Rande liegen. Den Wirten ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen oder durch einen beliebig anderen vornehmen zu lassen. Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich. Jeder Wirt ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße von dem seinem Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklokale bereit zu halten, seine Schankgefäße vor dem Gebrauche damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen, im Falle dies verlangt wird.

Ausgenommen von den vorerwähnten Vorschriften ist der Verkauf der in den verkorkten Flaschen und Krügen enthaltenen Weine und Biere. (V. vom 2. Juni 1871.)

## § 179.

## b) Öffentliche Lustbarkeiten.

Für die Regelung der Lustbarkeiten sind in gewerbepolizeilicher Beziehung die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, im übrigen aber die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Für den Bereich des Fürstentums ist durch G. vom 9. März 1849 bzw. V. vom 20. Oktober 1880 hinsichtlich der Tanzbelustigungen folgendes als Grundsatz aufgestellt: Von öffentlichen Tänzen — nicht auch von Privattänzen — ist eine Abgabe zugunsten der Waisenhauskasse zu entrichten. Ein Privattanz ist derjenige, welchen ein Familienhaupt in seiner